

EINWOHNERGEMEINDE MOOSSEEDORF  
KANTON BERN

ÜBERBAUUNGSORDNUNG Nr. 13

"Loupenacher"

ÜBERBAUUNGSPLAN Nr. 13 A

5. geringfügige Änderung

nach Artikel 122 Bauverordnung  
- Änderungen Baufelder für Nebenbauten

Die Überbauungsordnung beinhaltet:  
- den Überbauungsplan Nr. 13 A  
- die Überbauungsvorschriften Nr. 13 B

16. März 2001

Genehmigungsvermerke

- 1. Mitwirkung vom 31. Januar 1986 bis 1. März 1986
- 1. Vorprüfung vom 4. August 1986
- 1. Publikation im Amtsblatt vom 13. September 1986, im Amtsanzeiger vom 12. September 1986
- 1. Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 12. September 1986 bis 12. Oktober 1986
- Einspracheverhandlung: 27. Oktober 1986 Rechtsverwendungen: 2
- Erlidigte Einsprachen: 1 Unerledigte Einsprachen: 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. Dezember 1986

- Rückweisung durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1986, bei der 2. Abstimmung mit 77-Nein zu 64-Ja
- 2. Vorprüfung vom 6. Oktober 1988
- 2. Mitwirkung vom 18. November 1988 bis 19. Dezember 1988
- 2. Publikation im Amtsblatt vom 19. November 1988, im Amtsanzeiger vom 18. November 1988
- 2. Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 18. November 1988 bis 19. Dezember 1988
- Einspracheverhandlung: 9. Februar 1989 und 7. März 1989
- Mitwirkungsengaben: 2 Rechtsverwendungen: 1
- Erlidigte Einsprachen: 4 Unerledigte Einsprachen: 6

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13. März 1989

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 1989

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 18. Oktober 1989

1. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung gemäss Art. 122 Bauverordnung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. März 1992

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 8. Juli 1992

2. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung gemäss Art. 122 Bauverordnung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. April 1994

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. August 1994

3. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung gemäss Art. 122 Bauverordnung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Oktober 1995

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Januar 1996

4. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung gemäss Art. 122 Bauverordnung

Neue Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Überbauungsplan

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. August 1998

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 18. Dezember 1998

5. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung gemäss Art. 122 Bauverordnung

Änderungen Baufeld für Nebenbauten

Die zustimmenden Grundeigentümer der Parzelle Nr. 478:

Datum: 20.5.01 Unterschrift: Lasatec AG, U. Remund

Datum: 14.5.01 Unterschrift: Alexander Leu AG

Publikation im Amtsblatt vom ..... im Amtsanzeiger vom .....

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom ..... bis .....

Einsprachen: ..... Erlidigte Einsprachen: .....

Rechtsverwendungen: ..... Unerledigte Einsprachen: .....

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. 2001

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Der Präsident: Die Sekretärin:

i.v. v. ... n. ...

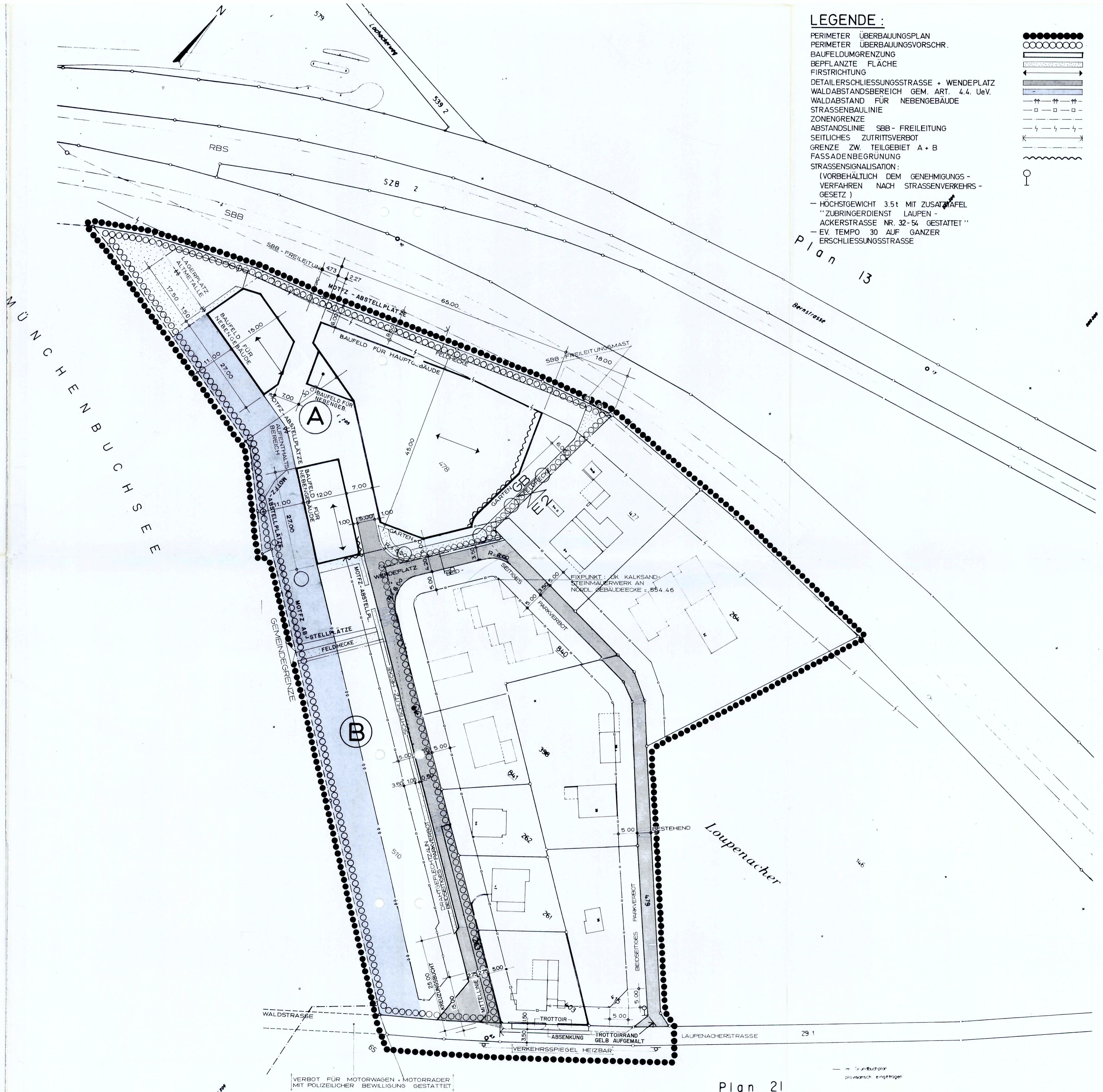
P. Bill N. Marte

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Moosseedorf, 16. Mai 2001 Die Gemeindegeschreiberin: N. Marte

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 16. Dezember 1998

24. Aug. 2001



**LEGENDE:**

- PERIMETER ÜBERBAUUNGSPLAN
- PERIMETER ÜBERBAUUNGSVORSCHR.
- BAUFELDGRENZUNG
- BEPFLANZTE FLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- DETAILERSCHLISSUNGSSTRASSE + WENDEPLATZ
- WALDABSTANDSBEREICH GEM. ART. 4.4. UeV.
- WALDABSTAND FÜR NEBENGEBAUDE
- STRASSENBAULINIE
- ZONENGRENZE
- ABSTANDSLINIE SBB - FREILEITUNG
- SEITLICHES ZUTRISSVERBOT
- GRENZE ZW. TEILGEBIET A + B
- FASSADENBEGRÜNUNG
- STRASSENSIGNALISATION:
- (VORBEHÄLTICH DEM GENEHMIGUNGS-VERFAHREN NACH STRASSENVERKEHRS-GESETZ)
- HÖCHSTGEWICHT 3.5t MIT ZUSÄTZLICHEM ZUBRINGERDIENST LAUPEN-ACKERSTRASSE NR. 32-54 GESTATTET
- EV. TEMPO 30 AUF GANZER ERSCHLISSUNGSSTRASSE

Plan 13

Plan 21

EINWOHNERGEMEINDE MOOSSEEDORF

KANTON BERN

## ÜBERBAUUNGSORDNUNG Nr. 13

"Loupenacher"

## ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN Nr. 13 B

### 4. geringfügige Änderung

nach Artikel 122 Bauverordnung

- Neue Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Überbauungsplan

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- den Überbauungsplan Nr. 13 A
- die Überbauungsvorschriften Nr. 13 B

31. August 1998

# ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN LOUPENACHER

## ARTIKEL 1

- Wirkungsbereiche
- <sup>1</sup> Der Überbauungsplan "Loupenacher" gilt für das im Überbauungsplan punktiert umrandete Gebiet.
  - <sup>2</sup> Die Überbauungsvorschriften "Loupenacher" gelten für die im Überbauungsplan mit Kreisen umrandeten Gebiete A und B.
  - <sup>3</sup> Das restliche Gebiet des Überbauungsplanes untersteht vollumfänglich den Vorschriften der Wohnzone W2.

## ARTIKEL 2

- Stellung zu den übrigen Gemeindebauvorschriften
- Soweit durch die Überbauungsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, gelten das gültige Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Moosseedorf.

## ARTIKEL 3

- Überbauungsplan
- Der Überbauungsplan stellt verbindlich dar:
- Lage und Abmessung der Baufelder
  - die Firstrichtung bei Schrägdächern
  - die Detailerschliessungsanlagen
  - die Aussenraumgestaltung, umfassend die internen Plätze, Auto- und Zweiradabstellplätze, Aufenthaltsbereiche und Gartenanlagen.

## ARTIKEL 4

- Nutzungsvorschriften
- <sup>1</sup> Auf dem im Überbauungsplan mit A bezeichneten Gebiet darf nur ein Gewerbegebäude erstellt werden. Dieses darf kein Verkaufsgeschäft enthalten. Der Bau der betriebsnotwendigen Büroräume ist zulässig.
  - <sup>2</sup> Auf dem im Überbauungsplan mit B bezeichneten Gebiet ist nur das Erstellen von Nebenbauten zulässig.
  - <sup>3</sup> Das auf dem Überbauungsplan mit B bezeichnete Gebiet darf mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten nicht zulässigen Sachen als Lagerplatz genutzt werden.

Nicht abgestellt, aufgestellt oder eingelagert werden dürfen:

- a) ohne baurechtlich genügenden Bedarfsnachweis, Personenwagen jeder Art;
- b) ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art im Sinne eines Autofriedhofes o.ä.;

- c) Zelte jeder Art;
- d) wassergefährdende oder feuergefährliche Sachen, Materialien oder Flüssigkeiten jeder Art (wie z.B. Fässer, Tanks, Kanister, Gasflaschen etc.);
- e) Abfälle jeder Art, mit Ausnahme von Komposterde auf einem geordnet geführten und gut beaufsichtigten und betreuten Kompostplatz.

Weiter dürfen die im Gebiet B aufgestellten Sachen jeder Art zu keiner Zeit bewohnt oder mit ständigen Arbeitsplätzen versehen werden. Sie dürfen auch nicht an das Wasser-, Abwasser- oder Stromnetz angeschlossen werden. Abdeckungen wie Wellbleche, Plachen, Plastikfolien u.ä. müssen ästhetisch schön wirken und eine genügende Stabilität gegen Wind und Wetter aufweisen und dürfen keine für die Nachbarschaft lästigen Geräusche verursachen.

<sup>4</sup> Für das ganze Überbauungsplangebiet gilt für Lärmemissionen die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV). Stark störende Betriebe sind nicht zulässig.

<sup>5</sup> Im Waldabstandsbereich von 30.00 m dürfen nur Materialien, Geräte und Werkzeuge die keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten enthalten, eingelagert werden. Das Erstellen einer Ausstellung für Produkte der Gewerbebetriebe ist zulässig.

<sup>6</sup> Das Terrain im Waldabstandsbereich von 11.00 m darf nicht mit einem festen Belag versehen werden und sollte mit Gras bewachsen sein. (Magerwiese, Schottergras u.ä., kein Rasen). Fusswege und Sitzplätze können mit Kiesbelag o.ä. versehen werden.

<sup>7</sup> Für das betriebsnotwendige, an den Standort gebundene Personal können im Baufeld für Hauptgebäude zwei Wohnungen erstellt werden, sofern durch geeignete Vorkehren für wohngygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird. Die Wohnfläche je Wohnung (alle Räume der Wohnung, inkl. die Umfassungs- und Trennwände eingerechnet) darf minimal 90 m<sup>2</sup> und maximal 200 m<sup>2</sup> betragen.

## ARTIKEL 5

### Gebäudegestaltung

<sup>1</sup> Die Gebäude sind so zu gestalten, dass sie sich im Landschaftsbild einordnen. Nicht gestattet sind glänzende Bedachungsmaterialien und grelle Farbtöne.

<sup>2</sup> Der ästhetischen Gestaltung und Farbgebung der Bauten ist die nötige Beachtung zu schenken. Die Gemeindebehörde kann verlangen, dass zusammen mit dem Baugesuch ein farblich richtig gestaltetes Modell sowie detaillierte und angefarbte Fassadenpläne eingereicht werden. Zudem sind Material- und Farbmuster vorzulegen. Gestützt auf Art. 21 des Gemeindebaureglementes kann einer störenden Gestaltung die Bewilligung untersagt werden.

<sup>3</sup> Für die Gestaltung des Gebäudevolumens und der Fassaden gelten die zwei im Anhang generell dargestellten Fassadenvarianten als richtungsweisend.

<sup>4</sup> Reklameschriften und Leuchtreklamen sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig.

<sup>5</sup> Die an die Wohnzone angrenzenden Fassaden (Nord bis Ost) sind mit geeigneten Pflanzen zu begrünen und dauernd zu erhalten. Diese Fassadenbegrünung ist in dem in Art. 14 Abs. 4 verlangten Bepflanzungsplan einzutragen.

## ARTIKEL 6

### Dachgestaltung

<sup>1</sup> Für die Hauptgebäude sind Flachdächer oder Satteldächer mit max. 70 % (35°) Neigung, am Sparren gemessen, zulässig.

<sup>2</sup> Für Nebenbauten sind Flachdächer oder Satteldächer von max. 40 % (22°) Neigung, am Sparren gemessen, zulässig.

<sup>3</sup> Auf dem Dach sind nur folgende Aufbauten, die maximal 1/3 der gesamten Dachfläche ausmachen dürfen, gestattet:

- Rauch- und Lüftungskamine
- Lüftungsaggregate
- Oberlichter, Lichtkuppeln, Dachflächenfenster, Lukarnen
- Firstoberlichter, die beidseitig der First maximal 2.50 m auf die Dachfläche herabreichen, dürfen über die gesamte Firstlänge erstellt werden.
- Alle anderen Dachaufbauten dürfen zusammen maximal 1/3 der darunterliegenden Fassadenlänge ausmachen.
- Liftaufbauten, welche die zulässige Gebäudehöhe höchstens um 1 m überragen
- Sonnenkollektoren mit sichtbarer Glasoberfläche

<sup>4</sup> Sonnenkollektoren, die in das Dachmaterial integriert sind, zählen nicht als Dachaufbauten.

<sup>5</sup> Die Breite von Giebel- oder Dreiecklukarnen (Lukarnen ohne Seitenwände) wird im unteren Drittel der Lukarnenhöhe gemessen.

<sup>6</sup> Flachdächer und Terrassen sind nach Möglichkeit zu begrünen und dürfen nicht als Lager-, Abstell- oder Autoabstellflächen usw. genutzt werden. Überdachte Terrassen, welche die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten, sind zulässig.

## ARTIKEL 7

### Gebäudehöhe und Geschosszahl

<sup>1</sup> Die zulässige Gebäudehöhe beträgt im Maximum 12 m.

<sup>2</sup> Innerhalb der maximalen Gebäudehöhe sind drei Normalgeschosse und ein Kellergeschoss zulässig.

<sup>3</sup> Nur über den Wohnungen dürfen im Dachgeschoss Wohnräume eingebaut werden. Die Grundfläche dieser Wohnräume darf 2/3 der darunterliegenden Wohnfläche nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Das Kellergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, das neu gestaltete Terrain um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen vom bestehenden Terrain, die weniger als ein Drittel der gesamten Fassadenabwicklung betragen, werden nicht angerechnet. Im Baufeld für Hauptgebäude darf der Erdgeschossboden die Kote von 556.50 m über Meer nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Die im Waldabstandsbereich eingelagerten Materialien und Geräte dürfen eine Höhe von maximal 5.50 m nicht überschreiten.

#### ARTIKEL 8

Nebenbauten

<sup>1</sup> Als Nebenbauten gelten eingeschossige nicht unterkellerte Bauten und Überdachungen, die eine mittlere Gebäudehöhe, an der Traufe oder OK Brüstung oder OK Geländer gemessen, von 5.00 m nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Unbewohnte und keine festen Arbeitsplätze beinhaltende Bauten, die keine Feuerungsanlage besitzen, dürfen bis zu 11 m an den Wald heran, in den Waldabstand hinein, errichtet werden.

#### ARTIKEL 9

Gebäudelänge und  
Gebäudebreite

<sup>1</sup> Die Gebäudelänge und die Gebäudebreite sind innerhalb des Baufeldes für Hauptgebäude frei.

<sup>2</sup> Für Nebenbauten beträgt die maximal zulässige Gebäudelänge 20 m. Gedeckte Zweiradabstellplätze werden nicht zur Gebäudelänge dazugezählt.

#### ARTIKEL 10

Bauabstände von  
elektrischen Hoch-  
spannungsleitungen

Die gemäss den Vorschriften des Leitungseigentümers vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten.

#### ARTIKEL 11

Grenz- und Gebäu-  
deabstände

<sup>1</sup> Der minimale Gebäudeabstand zwischen Nebenbauten innerhalb eines Baufeldes beträgt 5.00 m.

<sup>2</sup> Zwischen Haupt- und Nebengebäuden ist unabhängig von Baufeldern ein minimaler Gebäudeabstand von 7.00 m einzuhalten.

<sup>3</sup> Die auf dem im Überbauungsplan mit B bezeichneten Gebiet eingelagerten Sachen jeder Art haben gegenüber der Parzellengrenze und untereinander genügend grosse Abstände einzuhalten, damit die Zugänglichkeit für die Wehrdienste sichergestellt ist. Über die Ausgestaltung des Lagerplatzes im Gebiet B ist der Baubewilligungsbehörde ein gemäss den Bestimmungen des kantonalen Dekretes über das Baubewilligungsverfahren dargestellter Umgebungsgestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.

**ARTIKEL 12**

- Motorfahrzeug- und  
Fahrradabstellplätze
- <sup>1</sup> Zur Festlegung der Anzahl Abstellplätze gelten die Bestimmungen von Art. 49 ff der kantonalen Bauverordnung und Art. 26 des Baureglementes.
  - <sup>2</sup> Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge dürfen im Freien angelegt werden. Sie sind mit Schottergras oder Rasengittersteinen auszuführen. Mindestens 1 Autoabstellplatz pro Wohnung muss überdacht werden.
  - <sup>3</sup> Von den gemäss Art. 52 Abs. 4 BauV verlangten Abstellplätzen für Zweiräder sind mindestens 75 % zu überdachen.

**ARTIKEL 13**

- Erschliessung
- <sup>1</sup> Die Erschliessung für das gesamte im Wirkungsbereich des Überbauungsplanes "Loupenacher" liegende Terrain erfolgt über die Detailerschliessungsstrasse gemäss Überbauungsplan.
  - <sup>2</sup> Die Zufahrt zum Gewerbeareal für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht muss über die südliche 4.50 m breite Detailerschliessungsstrasse erfolgen.
  - <sup>3</sup> Die Erschliessung für den Schwerverkehr und Lastwagen von über 3.40 m Höhe muss über die bestehende öffentliche Waldstrasse nach Zollikofen Bahnhof SBB (Gemeinde Münchenbuchsee) erfolgen. Die Sicherstellung dieses Zuganges ist durch das bestehende Wegrecht gewährleistet.

**ARTIKEL 14**

- Umgebungs-  
gestaltung und  
Bepflanzung
- <sup>1</sup> Im Grenzabstand zu der Zonengrenze E2 sowie entlang der SBB-Linie ist durch eine feldhecken-ähnliche Anpflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern eine intensive und dichte Bepflanzung zu schaffen.  
  
Der Anhang zu diesen Überbauungsvorschriften gilt als Wegleitung für die Anpflanzung und Pflege dieser Hecken.
  - <sup>2</sup> Zusätzlich sind zur Auflockerung im Areal einheimische Baum- und Sträuchergruppen anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
  - <sup>3</sup> Die Genehmigung der Anpflanzung entlang der Eisenbahnlinie durch die SBB bleibt vorbehalten.
  - <sup>4</sup> Mit der Baueingabe ist jeweils ein von einem Fachmann ausgearbeiteter Bepflanzungsplan, der die Plazierung der Pflanzen und Bäume, unter Berücksichtigung aller Werkleitungen, sowie deren Art und Sorten beinhaltet, einzureichen.
  - <sup>5</sup> Der Waldabstandsbereich darf nicht eingezäunt werden.

**ARTIKEL 15**

## Emissionen

<sup>1</sup> Das Gewerbegebäude ist so zu betreiben, dass keine übermässigen Emissionen entstehen. Die eidg. Umweltschutzgesetzgebung sowie die kantonale Lufthygiene- und Energiegesetzgebung sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Heizungsanlage muss gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung erstellt und betrieben werden.

**ARTIKEL 16**

## Versickerung

<sup>1</sup> Sämtliches Dachwasser aller Bauten muss zur Versickerung gebracht oder in einem Sammelbecken gespeichert werden.

<sup>2</sup> Das Wasser aus dem Sammelbecken darf nur in kleinen Mengen von maximal 60 l pro Minute an die Kanalisation abgegeben werden.

<sup>3</sup> Die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenentwässerungen ist im Baugesuchsverfahren zu prüfen und wird vom kantonalen Gewässerschutzamt in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

**ARTIKEL 17**

## Kehrichtentsorgung

<sup>1</sup> Der Kehricht der Gewerbebetriebe muss vom Grundeigentümer auf eigene Kosten entsorgt werden.

<sup>2</sup> Der Kehricht der Wohnungen muss nach kompostierbarem und brennbarem Kehricht getrennt gesammelt und in mind. zwei separaten Kehrichtcontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden. In allen Küchen innerhalb des Perimeters sind Doppelsackhalter einzubauen.

**ARTIKEL 18**

## Inkrafttreten

Diese Überbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauV).

**ARTIKEL 19**

## Revision der Überbauungsvorschriften

Für die geringfügige Änderungen der Überbauungsvorschriften und des Überbauungsplanes kommt das in Art. 122 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 26 ff BauG anwendbar.



## Genehmigungsvermerke

1. Mitwirkung vom 31. Januar 1986 bis 1. März 1986

1. Vorprüfung vom 4. August 1986

1. Publikation im Amtsblatt vom 13. Sept. 1986, im Amtsanzeiger vom 12. Sept. 1986

1. Öffentliche Planaufgabe der Überbauungsordnung vom 12. Sept. 1986 bis 12. Okt. 1986

Einspracheverhandlung am 27. Oktober 1986

Rechtsverwahrungen: 2

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: 2

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. Dezember 1986**

**Rückweisung durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1986, bei der**

**2. Abstimmung mit 77 Nein zu 64 Ja**

2. Vorprüfung vom 6. Oktober 1988

2. Mitwirkung vom 18. November 1988 bis 19. Dezember 1988

2. Publikation im Amtsblatt vom 19. November 1988, im Amtsanzeiger vom 18. November 1988

2. Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 18. November 1988 bis 19. Dezember 1988

Einspracheverhandlungen am 09. Februar 1989 und 7. März 1989

Mitwirkungseingaben: 2

Rechtsverwahrungen: 1

Erledigte Einsprachen: 4

Unerledigte Einsprachen: 6

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 13. März 1989**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 1989**

**Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 18. Oktober 1989**

## **1. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung**

gemäss Art. 122 Bauverordnung

Die zustimmenden Grundeigentümer der Parzelle Nr. 478:

Datum: 09. Juni 1992                      Firma Lasatec: U. Remund

Datum: 09. Juni 1992                      Firma Leu: A. Leu

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. März 1992**

Publikation gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

im Amtsblatt vom 28. März 1992, im Amtsanzeiger vom 27. März 1992

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 27. März bis 26. April 1992

Es sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen.

Erledigte Einsprachen: 0                      Unerledigte Einsprachen: 0

**Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 08. Juli 1992**

## **2. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung**

gemäss Art. 122 Bauverordnung

Die zustimmenden Grundeigentümer der Parzelle Nr. 478

Datum: 29. April 1994    sig. U. Remund

Datum: 2. Mai 1994        sig. A. Leu

Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an die betroffenen Grundeigentümer unter Ansetzung einer 10tägigen Frist zur Einreichung einer Einsprache am 18. Januar 1994

Einspracheverhandlung:                      keine

Rechtsverwahrungen:                              0

Erledigte Einsprachen:                            1

Unerledigte Einsprachen:                        0

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. April 1994**

**GEMEINDERAT MOOSSEEDORF**

Die Präsidentin:    Die Sekretärin:

sig. I. Sautter                      sig. N. Marte

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Moosseedorf, 21. Juli 1994    Die Gemeindeschreiberin:

sig. N. Marte

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:**

15. August 1994    sig. P. Geissler

### **3. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung** gemäss Art. 122 Bauverordnung

Der zustimmenden Grundeigentümer der Parzelle Nr. 510:

Datum: 6. November 1995

Firma U. Rohrer Marti AG Zollikofen

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Oktober 1995**

Publikation gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV  
im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Juli 1995, im Amtsanzeiger Nr. 27 vom 7. Juli 1995

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 8. Juli 1995 bis 7. August 1995

Einsprachen:	3
Rechtsverwahrungen:	0
Erledigte Einsprachen:	3
Unerledigte Einsprachen:	0

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Oktober 1995**

**GEMEINDERAT MOOSSEEDORF**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. I. Sautter      sig. N. Marte

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Moosseedorf, 7. November 1995

Die Gemeindeschreiberin:

sig. N. Marte

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:**

10. Januar 1996

sig. W Hafner


#### 4. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

gemäss Art. 122 Bauverordnung

Neue Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Überbauungsplan

Die zustimmenden Grundeigentümer der Parzelle Nr. 478:

Datum: 23. 10. 98 ..... Unterschrift:  ..... Lasatec AG, U. Remund

Datum: 22. 10. 98 ..... Unterschrift:  ..... Alexander Leu AG

Publikation gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

im Amtsblatt vom 5. September 1998, im Amtsanzeiger vom 4. September 1998

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 4. September 1998 bis 5. Oktober 1998



Einsprachen: 0 Erledigte Einsprachen: 0

Rechtsverwahrungen: 0 Unerledigte Einsprachen: 0

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. August 1998**

**GEMEINDERAT MOOSSEEDORF**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

I. Sautter

N. Marte

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Moosseedorf, **23. Okt. 1998** .....

Die Gemeindeschreiberin:



N. Marte

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:**

18. Dez. 1998



